



Zulassungsbedingungen Interkulturellen Woche

Zulassungsbedingungen: Informationsstand am Fest / Veranstaltungen zur Interkulturellen Woche

1. Wir weisen darauf hin, dass Werbung für Parteien und politische Organisationen verboten ist. Die Verbreitung von illegalen, religiös extremistischen sowie rechts- und linksradikalen Schriften, Bild- und Tonerzeugnissen, Fahnen, Aufklebern und ähnlicher Kennzeichen ist untersagt.
2. Bei Verstoß hiergegen kann die Stadt von allen ihr zustehenden rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch machen. Das kann bedeuten, dass Ihr Stand sofort geschlossen wird.
3. Ein Verstoß gegen das Verbot kann in Zukunft zur Ablehnung weiterer Genehmigungen führen.
4. Die verantwortliche Person (Vereinsvorsitzende:r, Geschäftsführer:in, etc.) ist für die eingebrachten Sachen verantwortlich. Ihr obliegt jegliche Verkehrssicherungspflicht, die mit dem Betrieb des Standes oder der Veranstaltung zusammenhängt. Die Landeshauptstadt Mainz übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Wichtiger Hinweis zur Zulassung

Die Bewerbungsformulare sind keine verbindliche Anmeldung. Eine Zu- oder Absage für Ihre Bewerbung erhalten Sie spätestens bis Ende Juni.

Zulassungsbedingungen: Verpflegungsstand am Fest

Eine Standvergabe für einen Verpflegungsstand ist nur möglich, wenn die Ausstattung den Vorgaben der Lebensmittelsicherheit und den Hygienerichtlinien entspricht:

- Kühlvorrichtungen (Kühlschränke, Kühlboxen)
- Spül- und Handwaschgelegenheiten mit fließend warmen und kalten Wasser
- Seifenspende und Einmalhandtücher
- Schutzvorrichtungen für Lebensmittel (z.B. Kuchenglocken, Spuckschutz)
- Ausreichend Arbeitsflächen (z.B. Tische, Ablagefläche)
- Trinkwasserschlauch nach KTW (Kategorie A) und DVGW-W 270
- Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

Auf dem Festgelände dürfen **keine Kohlegrills verwendet werden. Gestattet sind nur Elektro- oder Gasgeräte.** Das Gasgerät muss den sicherheitstechnischen und gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Eine Prüfung der Gasgeräte durch eine:n sachkundige:n Prüfer:in muss vor weniger als 24 Monaten stattgefunden haben. Ein Feuerlöscher (Pulverlöscher Brandklasse C, bei Speiseölen und Fetten wird auch Brandklasse F benötigt) muss im Verkaufsstand vorhanden sein.

Das Büro für Migration und Integration stellt KEINE Pavillons, Wasserschläuche, Verlängerungskabel oder sonstiges Equipment zur Verfügung. Bitte bringen Sie außerhalb Ihres Standes KEINE zusätzlichen Biertischgarnituren, Stehtische oder sonstigen Sitzgelegenheiten für die Besucher:innen mit. Tische, etc. dürfen nur innerhalb Ihres Standes aufgestellt werden.

Zum Verkauf alkoholischen Getränken finden Sie Informationen unter:

<https://www.mainz.de/vv/produkte/wirtschaft/gestattung-nach-12-gaststaettengesetz.php>

Gemäß Artikel 1 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, liegt die Hauptverantwortung für die Sicherheit bei der inhabenden Person des Lebensmittelunternehmens. Die verantwortliche Person (Vorsitzende:r, Geschäftsführer:in, Inhaber:in) hat dafür Sorge zu tragen, dass die angebotenen Lebensmittel sicher sind. Dies gilt auch für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln auf Festen durch Privatpersonen bzw. für Vereine als Organisatoren solcher Feste. Die grundsätzlichen Anforderungen zur Lebensmittelsicherheit gelten gleichermaßen für das gewerbliche und das nichtgewerbliche Inverkehrbringen von Produkten. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung entsprechender Hygienestandards.

Sollte am Veranstaltungstag ein Vergehen gegen die oben genannten Vorgaben festgestellt werden, kann der Verkauf von Speisen und Getränken untersagt werden.

Kontakt

Landeshauptstadt Mainz
Amt 10, Büro für Migration und Integration
Große Bleiche 46 / Löwenhofstraße 1
Postfach 3820
06131/12-3337
migration.integration@stadt.mainz.de